

Satzung

über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 569), in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11.07.1972 (GVBl. I, S. 235), in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 20.01.1999 (GVBl. I, S. 119 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 29. 10. 2001 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg erhebt zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen des Bauaufsichtsamtes keine Gebühr vorsieht und soweit Auslagen erhoben werden, gelten die Bestimmungen des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL vom 20. 01. 1999 (GVBl. I S. 119), in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 01.02.1995 (GVBl. I, S. 67) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 3

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neufassung am 14. 09. 1999

Änderung durch Euroänderungssatzung am 29. 10. 2001

Änderung am 21. 10. 2002

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1	Baugenehmigung		
11	nach § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) (»normales« Verfahren) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	8 bis 14 mindestens 30
12	nach § 58 HBO (»normales« Verfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	12 bis 20 mindestens 50
13	nach § 57 HBO (vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfreigestellt sind oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	4 bis 8 mindestens 30
14	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		30 bis 600
141	mit mehr als 300 m ³ und bis zu 1.000 m ³ umbauten Raumes		30 bis 150
142	mit mehr als 1.000 m ³ und bis zu 10.000 m ³ umbauten Raumes		150 bis 300
143	mit mehr als 10.000 m ³ umbauten Raumes		300 bis 600
144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bauliche Anlagen mit großem Volumen oder aus besonderen Baustoffen, schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, technisch schwierige Arbeiten)		600 bis 10.000
15	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen		30 bis 2.500
16	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
1611	bis 1.000 m ³	10 v. H. von Nr. 11 bis 15	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1612	von mehr als 1.000 m ³ bis 10.000 m ³	7 v. H. von Nr. 11 bis 15 mindestens Nr. 1611	
1613	von mehr als 10.000 m ³	4 v. H. von Nr. 11 bis 15 mindestens Nr. 1612	
1614	Für Baumaßnahmen, für die ein Bruttorauminhalt (m ³ umbauten Raumes) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raumes (m ³) in Nr. 1611 bis 1613 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		
162	die denkmalschutzrechtliche Entscheidung		25 bis 250
163	die wasserrechtliche Entscheidung		30 bis 500
164	die immissionsschutzrechtliche Entscheidung		30 bis 1.000
165	Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen	je Behörde oder Stelle	30 bis 500
17	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
171	Entscheidung über die Zustimmung (§ 69 HBO)	50 v. H. von Nr. 11 bis 16, 31, 32, 41	mindestens 30
172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages (§ 69 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO)		30 bis 100
173	Ablehnung eines Zustimmungsantrages	je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 v. H. von Nr. 171 und 172	mindestens 30
2	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung		
21	Bauzustandsbesichtigung nach § 74 HBO		
211	Besichtigung des Rohbaues	nach Zeitaufwand	
212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
213	Besichtigung bei Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes	nach Zeitaufwand	
214	Erforderliche Nachbesichtigung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
22	Bauüberwachung nach §§ 73 und 53 HBO		
221	je Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
222	soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt		30 bis 500
223	Die Gebührensätze nach Nr. 21 bis 222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist.		
23	Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüffingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüffingenieurs festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
24	Werden Sachverständige bei Baugenehmigung, Gebrauchsabnahme, Ausführungsgenehmigung, Typengenehmigung, Überwachung oder Nachprüfung hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlaß bauaufsichtlicher Anordnungen.		
3	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
31	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Feuerungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	18 mindestens 30
32	von Anlagen der Außenwerbung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	30 mindestens 30
33	Fliegende Bauten		
331	Ausführungsgenehmigung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	18 mindestens 45
332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		45 bis 250
333	Gebrauchsabnahme		30 bis 100

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
334	Änderung des Prüfbuchs nach § 68 Abs. 5 HBO		30
335	Zuschlag zu Nr. 334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO		20
34	Baugenehmigung für Veränderung in der Benutzungsart der baulichen Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		30 bis 500
35	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter entsprechend der Bautechnischen Prüfungsverordnung erhoben.		
36	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht		100 bis 500
4	Sonstige Amtshandlungen		
41	Genehmigung zur Abweichung von bereits erteilten Baugenehmigungen (Nachtragsbaugenehmigung)	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 11 bis 14	mindestens 30
411	Die Höhe der Gebühr nach Nr. 41 ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird		
412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörde erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden zusätzliche Zuschläge nach Nr. 161 bis 165 erhoben		
42	Bauvoranfragen		
421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage	bis zu 40 v. H. von Nr. 11 bis 165, 32, 34	
422	Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Eine Anrechnung der Gebühr nach Nr. 421 auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr erfolgt nicht.		
423	Zurückweisung einer Bauvoranfrage (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO)		30 bis 75

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
43	Erteilung einer Teilbaugenehmigung		30 bis 250
431	Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 11 bis 15 und 171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		
44	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Ausführungsgenehmigung, Zustimmung oder eines Vorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 v. H. von Nr. 11 bis 34 und 42	mindestens 30
441	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		30
45	Zurückweisung eines Bauantrages (§ 61 Abs. 2 HBO)		30 bis 100
46	Ablehnung eines Bauantrages	je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 v. H. von Nr. 11 bis 165	mindestens 30
47	Baulasten, Verpflichtungserklärungen		
471	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	30 bis 250
472	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	15
473	Löschung einer Baulast		30 bis 100
48	Gebühren für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen		
481	Nachprüfung (z. B. wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsprüfung von Sonderbauten) aufgrund einer nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift oder nach Weisung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall (§ 53 Abs. 7 HBO) oder Wiederholung der Nachprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
482	Bauaufsichtliche Anordnungen	nach Zeitaufwand	
4821	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		30 bis 2.500
4822	Baueinstellung (§ 71 HBO)		30 bis 2.500
4823	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		30 bis 2.500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
4824	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO)		30 bis 1.000
4825	Baustellenversiegelung		30 bis 1.000
4826	Anordnung zur Gefahrenabwehr		30 bis 2.500
4827	Sonstige Bauordnungsverfügungen		30 bis 2.500
483	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in Fragen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand	
484	Gewährung von Einsicht in bzw. Auskunft aus amtlichen Akten außerhalb eines laufenden Verfahrens	je Akte	10 bis 50
485	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Förder- oder Finanzierungszwecke		25 bis 200
5	Berechnung der Gebühren		
51	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m ³ umbauten Raumes nach Anlage 1. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Rohbaukosten nach Anlage 1 durch die Bekanntgabe einer statistisch ermittelten Bauindexzahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen fortschreiben. Die sich nach der Indexierung ergebenden Rohbaukosten sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Euro auf- oder abzurunden. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar berechnete Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.		
52	Ermäßigungen		
521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren zu Nr. 11, 12, 14, 15, 31, 32, 41, 44 und 46 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 13 und 5231 auf die Hälfte.		
523	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
524	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 51 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.		
5241	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertigzustellen sind, für die jedoch ein Stand-sicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen sind ebenso hinzuzurechnen.		
525	Auf Antrag kann aus Billigkeitsgründen auch Ermäßigung gewährt werden, wenn die Maßnahme der Genehmigung nach § 16 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unterliegt.		
526	Für Solaranlagen auf Gebäuden, die Kulturdenkmäler im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes sind oder im Umgebungsschutz derartiger Denkmäler liegen, sind keine Gebühren zu erheben.		
53	Abweichungen		
531	Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		40 bis 1.000
6	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
61	Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB		30 bis 250
62	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Abs. 5 BauGB		30 bis 1.500
63	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6 BauGB		30 bis 100
64	Ausnahmen, Befreiungen		
641	Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	je Befreiung	30 bis 15.000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
642	Gewährung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	je Ausnahme	30 bis 1.000
7	Wohnungswesen		
71	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweiligen Fassung	je Wohnungs- oder Teileigentum	50 bis 250
8	Denkmalschutz		
81	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 HDSchG	nach Zeitaufwand	

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

937

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsbgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, dok 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2023 (GVBl. S. 670), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	€
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	215
1.1.2	Zweifamilienhäuser	211
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	216
1.2.2	Wohnheime	241
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	231
3.	Schulen	272
4.	Kindergärten	276
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	218
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	248
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	283
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	218
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	216
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	215
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	138
10.	Hallenbäder	228
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	164
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	127
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	192

12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	87
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	212
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	200
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	163
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	129
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	72
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	143
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	282
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	64
15.2	Gewächshäuser	14
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	229

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2023. Die Bekanntmachung vom 28. November 2022 (StAnz. Nr. 48, S. 1320) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2023

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen**
VII-3-01-064-a-04-01#005

StAnz. 51/2023 S. 1651